

# **Außenpolitik zwischen Krieg und Frieden**

- OSNABRÜCKER FRIEDENSGESPRÄCHE 2003
- MUSICA PRO PACE 2003
- BEITRÄGE ZUR FRIEDENSFORSCHUNG

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der  
Stadt Osnabrück und dem Präsidenten der  
Universität Osnabrück

Brigitte Zypries, Berlin

## **Gewaltprävention geht alle an – Perspektiven für Gesellschaft, Gesetzgebung und Justiz**

Vortrag am 20. November 2003 im Rathaus der Stadt

Wer Gewalt erfährt, lebt nicht im Frieden: Gewalt in unserer Gesellschaft bedroht unseren Frieden im Innern. Dieser Bedrohung müssen wir uns erwehren, wir müssen ihr vorbeugen. Gewaltprävention ist nötig!

Auf den ersten Blick könnte man meinen, dies sei allein eine Aufgabe des Staates. Ich möchte im Folgenden darlegen, warum dem nicht so ist, welches breite Spektrum von Maßnahmen es zur Gewaltprävention gibt, wie facettenreich dieses Thema ist und wie sehr es uns alle angeht und in die Verantwortung nimmt.

*I.* — Zunächst: Was ist Gewaltprävention? Was ist zu tun und welche Perspektiven gibt es? Hierzu gibt es eine Vielzahl von Aspekten. Ich will nur einige Schlaglichter auf das Thema werfen und Spezialthemen wie Terrorismus, Völkermord, sexualisierte Gewalt und fremdenfeindliche Gewalt hier ausklammern.

Gewaltprävention ist zunächst die Verhütung von Gewaltkriminalität. Sie ist die Vorbeugung gegen Mord, Totschlag, Vergewaltigung, Raub, Erpressung und Körperverletzung. Gewaltprävention ist daher Teil der *Kriminalprävention*. Bei der Kriminalprävention werden üblicherweise drei Arten unterschieden: die primäre, die sekundäre und die tertiäre Prävention. Diese Unterscheidung gilt auch für die Gewaltprävention.

Die *primäre Prävention* zielt auf die Wurzeln der Kriminalität und will deren tiefere Ursachen bekämpfen. Die Erziehung in Elternhaus, Kindergarten und Schule spielt hierbei eine wichtige Rolle. Kindern müssen Werte vermittelt werden und auch Grenzen aufgezeigt werden. Sie sollen erst gar nicht zu Tätern werden.

Die *sekundäre Prävention* betrifft äußere Gegebenheiten, die so genannte Gelegenheitsstruktur für Straftaten. Sekundäre Prävention will die Tatgelegenheiten verringern und die Tatausführung erschweren. Ein besonders einprägsames Beispiel aus dem Bereich der sekundären Prävention von Kfz-Diebstählen ist die elektronische Wegfahrsperre.

Die *tertiäre Prävention* setzt ein, wenn es bereits zu einer Straftat gekommen ist. Sie will durch Einwirkung auf den Täter verhindern, dass er eine neue Tat

begeht. Resozialisierung im Strafvollzug und Maßnahmen der Bewährungshilfe und Straffälligenhilfe bilden hier die Schwerpunkte.

II. — Die Zahlen zur Gewaltkriminalität zeigen, dass wir allen Anlass für präventive Bemühungen haben, dass aber kein Grund für eine Dramatisierung besteht. So machen die Gewalttaten nur einen kleineren Teil der gesamten Straftaten aus. Die Entwicklung ist folgendermaßen verlaufen:

Nach einer Phase weitgehender Stabilität in den achtziger Jahren nahm die *polizeilich registrierte Gewaltbelastung* zwischen 1990 und 1997 um knapp ein Drittel zu. In den letzten fünf Jahren zeigen sich im Wesentlichen stabile Häufigkeitszahlen, wobei jedoch im letzten Jahr ein erneuter Anstieg um knapp 5% zu verzeichnen war.

Einer Bund-Länder-Vereinbarung entsprechend werden zu den Gewaltdelikten Tötungsdelikte, Raubdelikte, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sowie die gefährliche und schwere Körperverletzung gezählt. Ihr Anteil an den etwa 6,5 Millionen polizeilich registrierten Straftaten des Jahres 2002 beträgt etwa 3%. Der Anstieg der Gewaltkriminalität ist primär zu Lasten junger Menschen gegangen. So sind vor allem die Jugendlichen und Heranwachsenden überproportional häufiger *Opfer* geworden. Diese Gruppe verlangt daher nicht nur als Täter, sondern auch als Opfer unsere besondere Aufmerksamkeit.

III. — Noch mehr an Konturen gewinnt der Begriff der Gewaltprävention, wenn wir in die Vergangenheit zurückgehen und uns die geschichtliche Entwicklung ansehen. Die Idee der Gewaltprävention hat im Laufe der Jahrhunderte immer mehr an Boden gewonnen.

Gewaltprävention hat eine *Geschichte*, und zwar eine sehr lange. Sie ist stark in der Religion und der Weltanschauung verankert. Im Christentum bewegen wir uns, vereinfachend gesagt, zwischen den Polen ›Rache‹ und ›Gnade‹. Im Alten Testament gilt ›Auge um Auge, Zahn um Zahn‹: Gewalt wird mit neuer Gewalt geahndet oder gesühnt. Im Neuen Testament schränkt Jesus dieses Prinzip in der Bergpredigt ein, wenn er sagt: »Ihr habt gehört, dass gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn. Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Übel, sondern: Wenn dich jemand auf die eine Backe schlägt, dem biete auch die andere dar.« Wie schwer dieses Gebot der Feindesliebe einzulösen ist, muss nicht eigens betont werden.

Man könnte die Geschichte des Abendlandes förmlich als Versuch verstehen, zwischen diesen beiden Polen, zwischen Rache und Feindesliebe, zwischen Gewalt und Friedfertigkeit, eine Balance herzustellen. Im Mittelalter scheint ganz der Gedanke der Rache im Vordergrund gestanden zu haben: Dort herrschte im Strafrecht der Gedanke der *Vergeltung* und der ›Kompensation‹ durch Gegengewalt. Die Strafen waren grausam: Rädern, Pfählen, Verbrennen, Ertränken – die Hinrichtung durch das Schwert galt bereits als eine besonders humane Form der To-

desstrafe. Gewaltvermeidung und Prävention spielten nur eine untergeordnete Rolle.

Die Legitimierung von strengen Strafen als Mittel zur *Abschreckung* ist ein Produkt der Neuzeit, in der – anders als im Mittelalter – die Rechte, aber auch die Pflichten jedes Einzelnen ins Zentrum gerückt werden. Aber wir wissen, dass damit eine Rechnung aufgemacht wird, die nicht einfach aufgeht: Strenge Strafen sind eben kein universelles Mittel zur Abschreckung. Länder, in denen sie angewandt werden, haben oft eine um ein Vielfaches höhere Kriminalitätsrate als Deutschland. Dies gilt etwa für die USA, in denen ein wesentlich höherer Anteil der Bevölkerung eine Freiheitsstrafe verbüßt und in denen der Strafvollzug in der Regel viel härter ist als bei uns. Dennoch weisen die USA eine deutlich stärkere Kriminalitätsbelastung als Deutschland auf. Es ist deshalb auch mehr als ärgerlich, wenn manche Medien und Politiker auf Berichte über Straftaten reflexartig immer wieder mit der Forderung nach härteren Strafen reagieren.

Gewaltprävention muss immer auch als Frage der *Aufklärung* verstanden werden, und zwar in einem doppelten Sinne: Es war gerade die Epoche der Aufklärung, die jeden Einzelnen in die Pflicht nahm und ihm im Gegenzug auch individuelle

Rechte einräumte. Die Fragen: »Was genau ist passiert, warum ist es passiert, und wer ist der Täter?« gewannen so eine andere Bedeutung als im Mittelalter. Man hielt es nun für nötig, die individuellen Ursachen jeder Situation, die zu Straftaten führt, aufzuklären. Nur auf dieser Grundlage aber kann ein moderner Staat reagieren und versuchen, den Ursachen von Gewalt gegenzusteuern.

Aufklärung im Sinne der Ermittlung von Täter und Tatumständen hat immer auch einen konkreten Effekt: Eine hohe Aufklärungsquote schreckt stärker ab als die Androhung grausamer Strafen. Der Aufbau eines Polizeiapparates und die Entwicklung kriminalistischer Methoden, um Straftäter zu überführen, haben mehr Fortschritte für die Abschreckungswirkung gebracht als die Androhung hoher



Brigitte Zypries

Strafen. Die Erkenntnis, dass Aufklärung abschreckt, wurde durch eine zweite ergänzt, die genauso wichtig ist: Die Strafe muss rasch erfolgen. Je größer der Zeitraum zwischen Tat und Strafverfahren, umso schwieriger ist es, mit Mitteln des Strafrechts auf den Täter einzuwirken. Besonders in dem vom *Erziehungsgedanken* geprägten Jugendstrafrecht ist eine rasche Ahndung der Tat auch heute noch von großer Bedeutung.

Eine weitere Entwicklungslinie führt weg von den Strafen des Mittelalters zu immer differenzierteren und intelligenteren strafrechtlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten. Lassen Sie mich einige Beispiele nennen:

Die Möglichkeit, Freiheitsstrafen zur *Bewährung* auszusetzen, kann in geeigneten Fällen durchaus präventiv wirken. So zeigt eine Statistik bezogen auf das Jahr 1994, dass Verurteilte mit freiheitsentziehenden Maßnahmen ein höheres Rückfallrisiko haben als Verurteilte mit Bewährungsstrafen. Mit Bewährung behält der Täter seinen Arbeitsplatz und seine familiären Bindungen. Die Drohung des Bewährungswiderrufs hält ihn oft von weiteren Straftaten ab. Mit Auflagen kann dem Täter das Unrecht seines Tuns vor Augen geführt werden, etwa mit der Auflage, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Das *Jugendstrafrecht* kennt darüber hinaus ein kluges und ausgewogenes Instrumentarium, um auf Straffälligkeit von Jugendlichen zu reagieren. Aus dem großen Katalog der Möglichkeiten ist besonders die Weisung hervorzuheben, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen oder sich zu bemühen, einen *Täter-Opfer-Ausgleich* zu erreichen, dazu unten noch Näheres. Noch einzugehen ist auch auf unsere Bemühungen, das Sanktionenrecht weiter zu verbessern, und zwar durch vermehrten Einsatz *gemeinnütziger Arbeit* – eine Initiative, die durch das Motto ›Schwitzen statt Sitzen‹ bekannt geworden ist.

Die Einspurigkeit des Strafens wurde ersetzt durch ein zweiseitiges System, das neben der Strafe auch Maßregeln der Besserung und Sicherung vorsieht: etwa die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt, in der Sicherungsverwahrung oder das Berufsverbot. Besondere Bedeutung hat die *Entziehung der Fahrerlaubnis*. Wir wissen alle um deren präventive Wirkung. Sie hält mehr Menschen davon ab, ihr Auto im alkoholisierten Zustand zu benutzen, als dies die bloße Androhung einer Geldstrafe vermag.

Damit Prävention erfolgreich sein kann, ist der Staat mit seinen Handlungsmöglichkeiten auf Verbündete angewiesen. In den 1970er Jahren wurde deshalb in zunehmendem Umfang erkannt und erörtert, welche präventive Bedeutung Maßnahmen außerhalb der Strafverfolgung haben. Familie, Kindergarten, Schule und das Wohnumfeld wurden ebenso beleuchtet wie Maßnahmen der Jugendhilfe, der allgemeinen sozialen Dienste und der Wohlfahrtsverbände. Die Schaffung von Freizeitmöglichkeiten durch die Kommune war ebenso ein Thema wie die Einbindung der Jugendlichen in Sportvereine. Damit setzte sich allmählich auch die Erkenntnis durch, dass Prävention in erster Linie vor Ort geleistet werden muss, und zwar in den Kommunen, und dass dort alle Beteiligten zusammenarbeiten

müssen. Seit Anfang der 1990er Jahre kam es dann zunehmend zur Bildung kommunaler *Präventionsräte* oder vergleichbarer Gremien, die sich oft auch »Runde Tische« nennen. Vertreten sind dort fast immer kommunale Behörden und die Polizei, daneben vielfach auch Schulen und Verbände, insbesondere aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege und des Sports. Zum Teil gibt es auch Vertreter der Justiz; die Regel ist dies aber leider nicht. Eine hochrangige Besetzung des Gremiums kann sich vorteilhaft auf die Arbeit auswirken, so etwa, wenn der Bürgermeister oder Landrat den Vorsitz im Präventionsrat führt. Von den drakonischen Strafen des Mittelalters spannt sich also ein weiter Bogen in die Neuzeit, in der die Prävention eine immer stärkere Bedeutung gewonnen hat.

*IV.* — Heute kümmern sich viele um Prävention, gerade auch um Gewaltprävention. Wer ist eigentlich für die Prävention zuständig, wer ist verantwortlich? Gewaltprävention ist eine *gesamtgesellschaftliche Aufgabe*. Nicht nur der Staat, sondern auch die Religionsgemeinschaften, die Wirtschaft, die Verbände, die Medien – letztlich wir alle! – sind gefordert.

Dabei ist zum einen zu fragen, was jeder *Einzelne* gegen Gewalt tun kann. Wie kann jeder von uns Gewalt innerhalb seines sozialen Umfeldes und auch in einem größeren gesellschaftlichen Zusammenhang verhindern?

Zum anderen stellt sich die Frage, was der *Staat* gegen Gewalt tun kann. Die Aufgaben des Staates sind entsprechend seiner Struktur und seinen Institutionen völlig unterschiedlich. Jede staatliche Einrichtung hat ihre eigene Funktion, aber sie alle können und müssen ihren Beitrag zur Verhütung von Gewalttaten leisten.

Am Anfang steht für mich die Frage, welche *gesetzlichen Rahmenbedingungen* wir zur Verfügung stellen müssen, um bessere Voraussetzungen für gewaltfreies Verhalten zu schaffen. Und: Wie können und müssen die Gerichte diese Gesetze in der Praxis anwenden und umsetzen?

Als Bundesministerin der Justiz – also als Vertreterin des Staates, des Bundes, der Justiz – will ich den Beitrag dieser Institutionen in den Vordergrund stellen und nicht in erster Linie anderen Beteiligten sagen, was sie tun oder lassen sollen. Dennoch möchte ich nochmals betonen: Kriminalprävention findet in erster Linie *vor Ort* statt, also in den Kommunen, in den einzelnen Kindergärten und Schulen und durch die zahlreichen örtlichen Aktivitäten der Verbände. Man sollte immer auch bedenken, dass Polizei und Justiz in erster Linie Ländersache sind. Dies bedeutet aber nicht, dass die präventiven Aktivitäten der Bundeseinrichtungen gering zu schätzen wären.

Man mag vielleicht denken, dass die Gesetzgebung bei der Gewaltprävention nicht im Vordergrund steht, denn Gesetze stehen zunächst einmal nur auf dem Papier. Wenn aber Gesetze wirksam in die Praxis umgesetzt werden und wenn sie die Unterstützung der Menschen finden, dann lassen sich auch im Wege der Gesetzgebung nachweisbare gewaltpräventive Erfolge erzielen. Beispiele dafür sind

die Prävention von Gewalt in der Erziehung, die Prävention von häuslicher Gewalt und der Täter-Opfer-Ausgleich.

Zunächst zur *Gewalt in der Erziehung*: Gewaltprävention muss in der Familie beginnen. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Kinder und Jugendliche Gewalt »erlernen«. Wer als Kind gelernt hat, dass Konflikte mit Gewalt gelöst werden, praktiziert dies vermehrt auch als Erwachsener. Um diesen Kreislauf der Gewalt zu durchbrechen, haben wir in der vergangenen Legislaturperiode ein »Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung« im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert. Dieses stellt klar, dass Gewalt kein geeignetes Erziehungsmittel ist. Die Häufigkeit körperlicher Bestrafungen ist daraufhin deutlich zurückgegangen. So berichteten im Rahmen einer Befragung im Jahr 2002 nur noch 3% der Jugendlichen, eine Tracht Prügel erhalten zu haben, während es 1992 noch 30% waren.

Als weiteres Beispiel für erfolgreiche Prävention durch Gesetzgebung ist das *Gewaltschutzgesetz* zu nennen. Es gilt seit dem 1. Januar 2002 und kann ohne Übertreibung als Meilenstein bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt bezeichnet werden. Mit ihm ist der Grundsatz »Der Schläger geht, das Opfer bleibt« erstmals umfassend gesetzlich verankert worden. Opfer von Gewalt in allen häuslichen Gemeinschaften können jetzt verlangen, dass ihnen die Wohnung überlassen wird. Wie wirksam dieses Gesetz ist, ist bereits daran zu ersehen, dass es im Jahr 2002 in Nordrhein-Westfalen rund 4900 mal zur Anwendung kam. Aber eine Wohnungsüberlassung allein kann den Schutz des Opfers regelmäßig nicht sicherstellen. Mit dem Gewaltschutzgesetz ist deshalb außerdem eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für gerichtliche Schutzanordnungen geschaffen worden. Das Gericht kann also *Belästigungs-*, *Kontakt-* und *Näherungsverbote* erlassen. Der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung ist strafbar und wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet.

Wichtig für einen wirksamen Schutz vor häuslicher Gewalt ist ein schnelles Eingreifen der Polizei. Hierfür sind die Länder zuständig. Als polizeiliche Maßnahme kommt vor allem der Platzverweis in der speziellen Form der *Wohnungswegweisung* in Betracht und in gravierenden Fällen auch die Ingewahrsamnahme des Täters. Dieses Instrumentarium funktioniert durchaus: Im Jahr 2002 wurden allein in Berlin 558 längerfristige Platzverweise ausgesprochen. Damit haben die betroffenen Opfer Zeit, bei den Zivilgerichten längerfristige Schutzanordnungen zu erreichen.

Ein weiteres Beispiel für eine erfolgreiche Prävention durch Gesetzgebung ist der im Strafgesetzbuch und im Jugendgerichtsgesetz verankerte *Täter-Opfer-Ausgleich*. Er bietet Opfern und Tätern Gelegenheit, möglichst unter Vermittlung durch einen unparteiischen Dritten eine einvernehmliche Regelung von Konflikten herbeizuführen. Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich sind zweierlei Effekte verbunden: Zum einen dient er einer weiteren Stärkung der Rolle des Opfers im Strafverfahren – auch in materieller Hinsicht. Zum anderen kann die unmittelbare Konfrontation mit dem Opfer auch auf den Täter nachhaltig einwirken, seine Unrechtseinsicht

fördern und damit das künftige Verhalten positiv beeinflussen. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein gutes Beispiel dafür, dass die Justiz ein ›komplexes Gebäude‹ ist: Es erschöpft sich nicht in der rechtsprechenden Gewalt, sondern entfaltet sich erst in einem sinnvollen Ineinandergreifen der gesetzlichen Grundlagen mit der Lebenswirklichkeit.

Gewaltprävention spielt aber auch jenseits des Strafrechtes eine Rolle: Ein *Scheidungsrecht* und ein *Scheidungsfolgenrecht*, das den Betroffenen eine faire Chance bietet, ohne hässlichen Streit auseinander zu gehen, sind gerade bei Familien mit Kindern von erheblichem Wert. Dies gilt insbesondere für das *Kindschaftsrecht*, das die Eltern bei der Scheidung nicht zu einer Alles-oder-nichts-Entscheidung zwingt, sondern Möglichkeiten aufzeigt, die Verantwortung beider Eltern für die Kinder beizubehalten. Wenn sich Eltern auch nach einer Scheidung weiterhin gemeinsam um die Angelegenheiten ihrer Kinder kümmern, kommt bei diesen am wenigsten das Gefühl auf, einen Elternteil zu verlieren. Oft wird vergessen, dass unser Kindschaftsrecht gerade bei der Frage, wie man auf die Gefährdung von Kindern reagieren soll, stark präventiv ausgerichtet ist. Mit der zentralen Vorschrift des § 1666 BGB (gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) stellt der Gesetzgeber eine Norm zur Verfügung, die ausdrücklich auf ein präventives Ziel, und zwar die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, ausgerichtet ist. Die Regelung ist nicht nur Grundlage eines Sorgerechtsentzugs, der als letztes Mittel in Betracht kommt. Sie ermöglicht vor allem eine breite Palette von Maßnahmen und gestattet es dem Familienrichter, mit Augenmaß an den Einzelfall heranzugehen. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Schule, Jugendamt und erforderlichenfalls auch Polizei mit dem Familiengericht und ein rechtzeitiger Informationsaustausch sind Voraussetzungen dafür, dass die Justiz in diesem Bereich ihren Aufgaben gerecht werden kann. Hier hapert es leider noch mancherorts.

Mittel der Prävention sind aber auch, wie eingangs erwähnt, immer besser differenzierte und *intelligentere strafrechtliche Reaktionen* auf strafbares Verhalten. Wenn wir den Gerichten zielgenauere Instrumente in die Hand geben, um Straftaten zu sanktionieren, können wir besser auf den einzelnen Täter einwirken und ihn eher zu einem straflosen Leben führen.

Das geltende Sanktionensystem gibt den Gerichten zu wenige Gestaltungsmöglichkeiten, um kriminalpräventiven Aufgaben gerecht werden zu können. Alternativen zu Geld- und Freiheitsstrafe sind in Deutschland nur wenig entwickelt. Schon seit Jahren werden daher in Wissenschaft und Politik neue, *kreativere Freiheitsbeschränkungsstrafen* diskutiert, die die Nachteile von Geld- und Freiheitsstrafen vermeiden, aber in spezial- und generalpräventiver Hinsicht mindestens ebenso effektiv wie diese sind. In der Strafrechtspraxis erleben wir stattdessen in den letzten Jahren so etwas wie eine ›Renaissance der Freiheitsstrafe‹. In Deutschland ist die Zahl der Inhaftierten in den letzten Jahren in beunruhigendem Maße kontinuierlich angestiegen. Dies entspricht einem europaweit zu beobachtenden Trend.



Ein Ende dieser Entwicklung zeichnet sich derzeit nicht ab. Der steigende Bedarf an Haftplätzen führt zu einer konstanten Überbelegung der Haftanstalten. Konsequenz dieses wenig befriedigenden Zustandes sind einerseits die immer höheren Kosten, die die öffentlichen Haushalte zunehmend weiter belasten, und zum anderen die sich verschlechternden Möglichkeiten der Umsetzung von Resozialisierungskonzepten, zu denen der Strafvollzug verpflichtet ist.

Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Am wichtigsten erscheint mir hier der Ausbau alternativer Sanktionen. Das Bundesjustizministerium hat deshalb einen Gesetzentwurf zur *Reform des Sanktionenrechts* vorgelegt. Mit der Reform des Sanktionenrechts wollen wir unter anderem den *Einsatz gemeinnütziger Arbeit* zur Abwendung der Vollstreckung von kurzen und Ersatzfreiheitsstrafen im Erwachsenenstrafrecht erweitern. Als Motto soll wie erwähnt gelten: »Schwitzen statt Sitzen«. Wir wollen ferner das *verkehrsstrafrechtliche Fahrverbot* ausweiten, indem wir es zur Hauptstrafe aufwerten und auf sechs Monate ausdehnen.

Ein Problem im Zusammenhang mit der Resozialisierung der Täter ist die Überbelegung der Haftanstalten. Die Belegungsquoten liegen bei den Anstalten in der Regel deutlich über 100% der Kapazität. Zum Teil werden Belegungsquoten von bis zu 120% erreicht. Zur Lösung des Problems kommt eine Reihe von Maßnahmen in Betracht. Einige seien hier genannt:

Von besonderer Bedeutung ist die *Herauslösung bestimmter Tätergruppen*, die mit den Mitteln des Vollzuges nicht erreicht werden können. Hier ist insbesondere an die steigende Anzahl der Gefangenen mit Suchtstrukturen und Drogenproblemen zu denken. Für diese Gruppe sollte der wichtigste und vordringlichste Ansatz zu einer erfolgreichen Resozialisierung im Bereich der Therapie liegen.

Erfolgreiche Resozialisierung bedeutet auch, dass bestimmte Tätergruppen, die aufgrund der Schwere der Schuld oder aufgrund ihrer Gefährlichkeit im Vollzug verbleiben müssen, dann zumindest innerhalb des Vollzuges einer *Therapie* zugeführt werden müssen. In Deutschland wurde durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualstraf Tätern und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. August 1998 vorgesehen, dass ab dem Jahre 2003 Gefangene, die wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, auch gegen ihren Willen in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden können.

Die Personalausstattung im Justizvollzug muss verbessert werden. Aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten bestehen derzeit in Deutschland, aber auch europaweit, verstärkt Bemühungen, den *Justizvollzug* ganz oder zumindest teilweise zu *privatisieren*. Hier bedarf es eines intensiven Erfahrungsaustauschs über die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen solchen Vorgehens.

Zu den Aufgaben des Gesetzgebers und der Justiz gehört es aber auch, sich um die Opfer von Gewalttaten zu kümmern. Prävention ist daher auch auf *Schadensbegrenzung* gerichtet. Dies betrifft nicht nur die finanziellen Folgen der Tat, sondern auch die seelischen Schäden beim Opfer. Für die *schulische Erziehung* bedeu-

tet dies, dass wir uns nicht damit zufrieden geben dürfen, dass im Klassenzimmer nicht ›die Fäuste fliegen‹. Wir müssen auch verhindern, dass Schüler von Mitschülern in seelisch verletzender Weise niedergemacht, ›gemobbt‹ oder vom Gemeinschaftsleben ausgeschlossen werden. Wir müssen auf *Friedfertigkeit* hinwirken.

Zu den Schäden, die kriminelle Gewalt anrichtet und die durch Prävention eingedämmt werden sollen, gehört auch die *Verbrechensfurcht* der Bevölkerung. Gewaltprävention muss daher auch darauf gerichtet sein, unberechtigte Ängste und Befürchtungen abzubauen.

Gewaltprävention wird – wie bereits eingangs betont – Gewalttaten niemals gänzlich verhindern können. Deshalb muss man sich im Zuge der Prävention auch um die Opfer kümmern. Wir haben hierzu mit dem Entwurf eines Opferrechtsreformgesetzes eine wichtige Initiative ergriffen. Der Gesetzentwurf wurde im November 2003 vom Bundeskabinett beschlossen und kurz darauf in erster Lesung im Bundesrat beraten. Dieses Gesetz wird die Rechtsposition der Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, im Strafverfahren umfassend verbessern. Dabei geht es um folgende vier Kernpunkte:

*Erstens:* Die *Belastungen* des Verletzten durch das Strafverfahren sollen verringert werden. Mehrfachvernehmungen, die für das Opfer häufig belastend sind, sollen verstärkt vermieden werden. Mit der Zulassung der Videovernehmung des Zeugen unter erleichterten Voraussetzungen wird es in größerem Maße möglich werden, dem Opfer die Begegnung mit dem Angeklagten im Verhandlungssaal zu ersparen. Dies ist besonders im Hinblick auf Kinder als Verbrechenopfer richtig und wichtig.

*Zweitens:* Die *Verfahrensrechte* von Verletzten werden gestärkt. Künftig sollen auch die Angehörigen eines Getöteten den Anspruch auf kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwaltes – des so genannten »Opferanwalts« – zur Wahrung ihrer Rechte im Strafprozess erhalten.

*Drittens:* Das so genannte »Adhäsionsverfahren«, das dem Verletzten den zusätzlichen Gang vor das *Zivilgericht* erspart, wird ausgebaut. Die Entscheidung des Strafgerichts über den gestellten Ersatzanspruch soll entgegen der bisherigen Praxis zur Regel werden.

*Viertens:* Die Verletzten sollen besser über ihre Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens *informiert* werden. So sollen sie Mitteilungen erhalten können über eine Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens und über Haft, Unterbringung, Entlassung oder Vollzugslockerungen. Besonders für die Opfer von Gewalt- und Sexualverbrechen ist es wichtig zu wissen, ob sich ihr Peiniger auf freiem Fuß befindet oder nicht.

Neben der gesetzgebenden und der rechtsprechenden Gewalt ist auch die öffentliche Verwaltung, die Exekutive, bei der Gewaltprävention gefragt. Mit den unterschiedlichen Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen sind aller-

dings auch unterschiedliche Aufgaben im Bereich der Gewaltprävention verbunden. Dazu nur einige wenige Beispiele:

Die Ausführung der *Bundesgesetze* ist Sache der *Länder*. Diese sind grundsätzlich für Justiz und Polizei sowie – für die Prävention besonders wichtig – für die Schule zuständig. Das Jugendamt und der allgemeine Sozialdienst sind Behörden der *Kommunen*. Diese kümmern sich auch um die Kindergärten und um Freizeiteinrichtungen für Jugendliche.

Dem *Bund* verbleibt nur ein kleinerer Bereich von Aufgaben. Er kann vor allem die Prävention durch Forschungsvorhaben und Kriminalitätsanalysen unterstützen.

Hierzu drei Beispiele: Die Entwicklung wirksamer Lösungsansätze im Umgang mit Kriminalität erfordert zuallererst eine möglichst breit gefächerte Bestandsaufnahme der Kriminalitätslage und der damit zusammenhängenden Probleme. Die Bundesregierung hat sich deshalb entschieden, einen umfassenden Bericht über die Sicherheitslage zu erstellen. Der »*Erste Periodische Sicherheitsbericht*« aus dem Jahr 2001 befasst sich umfassend mit der aktuellen Lage der Gewalt in Deutschland, indem er nicht nur Täter-, sondern auch Opfergesichtspunkte behandelt und den thematischen Schwerpunkt »Jugendliche als Opfer und Täter« vertieft.

Ein weiteres Beispiel für Aktivitäten des Bundes: Das Familienministerium fördert seit September 2002 ein *Forschungsvorhaben zu Gewaltproblemen in Familien türkischer Herkunft*. Untersuchungen haben festgestellt, dass türkische Kinder und Jugendliche stark von innerfamiliärer körperlicher Gewalt betroffen sind und dadurch ein deutlich höheres Risiko haben, selbst zu Tätern zu werden. Diese Zusammenhänge sind bisher nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht worden, auch ist noch nicht untersucht worden, wie Kinder und deren Familien derartige Konflikte bewältigen. Die Ergebnisse des Vorhabens tragen somit maßgeblich zur Erweiterung der Erkenntnisse im Bereich der gewalt- und kriminalpräventiven Arbeit mit Migrantenjugendlichen bei.

Ein drittes Beispiel für Aktivitäten des Bundes: Das Bildungsministerium fördert im Rahmen der Bund-Länder-Kommission gemeinsam mit 13 Bundesländern das Programm »Demokratie lernen und leben«. Dieses Programm richtet sich insbesondere an die Schule, da diese potentiell alle Kinder und Jugendlichen erreicht und über besondere Möglichkeiten verfügt, deren Entwicklung zu beeinflussen und zu prägen. Programmziel ist die *Förderung demokratischer Handlungskompetenz* und die Schaffung einer demokratischen Schulkultur unter Einbeziehung des sozialen und gesellschaftlichen Umfeldes der Schulen und ihrer Schüler.

Der Bund kann aber auch durch Aufklärungskampagnen zur Prävention beitragen. Wer in der Lage ist, Gefahren zu erkennen und sich gegen Übergriffe zu wehren, wird nicht so leicht zum Opfer einer Gewalttat. In besonderem Maße gilt dies für den Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern. So wird das Bundesfamilienministerium Anfang nächsten Jahres eine Kampagne zur Prävention von sexuellem Missbrauch starten. Sie trägt den Arbeitstitel »Gegen das Wegsehen«.

Mit Plakaten und gezielten Informationen sollen vor allem Erwachsene stärker sensibilisiert werden, damit sie eher handeln und mehr zum Schutz von Kindern tun.

Auch auf der Ebene der Länder und Kommunen gibt es eine unübersehbare Fülle gewaltpräventiver Aktivitäten. Ich will Ihnen hier keine langweilige Liste verlesen, sondern lediglich jeweils mit einem Beispiel verdeutlichen, welche Möglichkeiten in Ländern und Kommunen bestehen. Dabei habe ich bewusst Beispiele ausgewählt, in denen auch private Organisationen eingebunden sind, um deren Rolle zu verdeutlichen.

Das erste Beispiel betrifft die Schule, also einen Bereich, für den die Länder verantwortlich sind. Hier hat der »Fachverband für Prävention und Rehabilitation« in Freiburg ein Programm entwickelt, das an Schulen Baden-Württembergs umgesetzt und dort auch staatlich gefördert wird. Es handelt sich um das Programm »Konflikt-Kultur«. Der Fachverband bildet Lehrkräfte, Schüler und Eltern, aber auch Fachkräfte aus den Bereichen Psychologie und Sozialarbeit in bestimmten Techniken der Konfliktlösung aus. Diese Möglichkeiten sollen dann im schulischen Alltag verankert werden. Sie enthalten im Wesentlichen folgende Bausteine: Durch Mediation, also durch einverständliche und von einem Mediator geleitete *Streitschlichtung*, sollen Schüler ihre Konflikte selbst lösen. Der Mediator hat nicht die Funktion eines Richters, sondern die eines Vermittlers. Die betroffenen Schüler sollen überlegen, was sie selbst zum Konflikt beigetragen haben, und sich auf eine Lösung einigen. Als Mediatoren, auch Streitschlichter oder Konfliktlotsen genannt, kommen nicht nur Lehrer oder andere Erwachsene, sondern auch Schüler in Betracht. Die Mediation ist allerdings ungeeignet für Fälle, in denen nicht beide Teile zum Streit beigetragen haben, sondern in denen klar zwischen Täter und Opfer unterschieden werden kann. Hier soll ein schulischer *Täter-Opfer-Ausgleich* stattfinden. Dieser findet immer unter Anleitung von Lehrern oder anderen Erwachsenen statt. Ein weiterer Bestandteil des Programms besteht darin, Kindern und Jugendlichen Werte, Arbeitshaltungen und soziale Spielregeln zu vermitteln.

Als weiteres Beispiel sei das Sorgentelefon des Bonner Vereins »Handeln statt Misshandeln« vorgestellt, das von der Stadt Bonn gefördert wird. Es zeigt, wie Kommunen und private Initiativen sinnvoll und effektiv zusammenarbeiten können. Beim Sorgentelefon nehmen geschulte Mitarbeiter des Vereins die Hilferufe älterer Menschen oder ihrer Angehörigen und Freunde entgegen. Der Verein sucht nach Wegen, wie Gewalt gegen alte Menschen verhindert werden kann, und arbeitet dabei eng mit Behörden der Stadt Bonn zusammen. Lassen Sie mich einen Fall schildern: Ein älterer Herr lebt zusammen mit Verwandten in einer Wohnung. Es kommt zu Streitigkeiten, die damit enden, dass er von seinen Verwandten geschlagen wird. Er wendet sich an das Sorgentelefon. Nachdem ein Gespräch mit den Beteiligten ergeben hat, dass die Konflikte unüberwindbar sind, kündigt der Verein in seinem Auftrag die Wohnung, besorgt dem alten Herrn eine neue Wohnung in einem Haus für betreutes Wohnen, organisiert den Umzug und hilft ihm bei der

Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Sozialhilfeträger. Die Unterbringung in einem Pflegeheim, die in ähnlichen Fällen oft droht, wird vermieden. Dies nützt auch der Kommune, die sich sonst durch die Sozialhilfe an den hohen Kosten einer Unterbringung im Pflegeheim hätte beteiligen müssen.

Lassen Sie mich die Reihe der Akteure mit den *Landespräventionsräten* fortsetzen, die sich zu Anfang der 90er Jahre bildeten. Entsprechende Gremien gibt es heute in allen Bundesländern. Es dauerte weitere 10 Jahre, bis auch ein bundesweites Präventionsgremium entstand, das *Deutsche Forum für Kriminalprävention* (DFK). Es wurde 2001 als Stiftung des Bürgerlichen Rechts errichtet. Stifter sind Bund und Länder sowie private Wirtschaftsunternehmen und Verbände. Kommunale Spitzenverbände und Religionsgemeinschaften sind in die Arbeiten eingebunden. Aufgabe des DFK ist die Förderung der Kriminalprävention in all ihren Aspekten. Vernetzung und Kooperation, Bündelung der Kräfte, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit sind seine Kernaufgaben. Ich bin derzeit Präsidentin des DFK und damit auch Vorsitzende des Kuratoriums. Im Kuratorium sind für den Bund auch der Innenminister, die Familienministerin, die Bildungsministerin und die Ministerin für Verbraucherschutz vertreten. Die zuständigkeitsübergreifende Zusammenarbeit, die für eine gute Prävention erforderlich ist, wird hier also ganz offenkundig. Auch die Länder sind im Übrigen durch Ministerinnen und Minister vertreten. Daneben gibt es zahlreiche Institutionen, die für die Gewaltprävention wichtig sind. Ich nenne hier nur die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, das Deutsche Jugendinstitut in München, das Bundeskriminalamt in Wiesbaden und Meckenheim und das »Programm Polizeiliche Kriminalprävention« in Stuttgart.

Ich komme zurück auf den gesamtgesellschaftlichen Ansatz. Nicht nur der Staat, sondern auch seine Bürgerinnen und Bürger müssen etwas gegen Gewalt tun. Das Engagement jedes Einzelnen ist hier gefordert. Denn erst wenn wir es schaffen, ein *Klima der Gewaltlosigkeit* zu erzeugen, werden staatliche Maßnahmen zur Gewaltprävention stärker in den Hintergrund treten können. Viele Menschen haben sich in Verbänden und Vereinen zusammengeschlossen, um über ihren Familien- und Freundeskreis hinaus zu helfen.

Lassen Sie mich die wertvolle präventive Arbeit von Verbänden durch zwei Beispiele illustrieren: Schon im Jahre 1976 haben sich engagierte Bürgerinnen und Bürger im »Weißen Ring« zusammengefunden, um Opfern von Straftaten zu helfen. Diese Organisation erfüllt ihre Aufgabe durch Beratung, Betreuung und unbürokratische finanzielle Unterstützung. Darüber hinaus erarbeitet sie Vorschläge zur Gewaltprävention und führt Fachveranstaltungen zu diesem Thema durch. Und noch ein Wort zur Rolle der *Sportvereine* und -verbände. Durch die Integration von Ausländern und Aussiedlern können Sportvereine dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und Konflikte beizulegen. So startete der württembergische Fußballverband im Jahre 2001 ein Projekt, bei dem Trainer zu Konfliktmoderatoren ausgebildet und Schiedsrichter für interkulturelle Konflikte sensibilisiert werden.

Neben Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden spielen die *Religionsgemeinschaften* und die *Wirtschaft* eine erhebliche Rolle bei der Kriminalprävention. Dass den Religionsgemeinschaften bei der Wertevermittlung große Bedeutung zukommt, liegt auf der Hand. Die Wirtschaft kann durch die Entwicklung technischer Sicherungssysteme zur Prävention beitragen. Sie ist auch aufgerufen, gewaltpräventive Gremien und Projekte finanziell zu fördern. Sicherheit ist auch ein Standortvorteil!

Gewaltprävention ist aber vor allem auch eine ganz private Sache, die jeden von uns betrifft. Jeder Mensch sollte für sich selbst die Anwendung von Gewalt – ganz gleich, ob psychischer oder physischer Art – vermeiden, denn das erwartet er auch von anderen. Daran gemahnt auch das geflügelte Wort »Was Du nicht willst, dass man Dir tu‘, das füg‘ auch keinem andern zu«.

Entsprechendes Verhalten würde uns bei der Gewaltprävention also schon ein gutes Stück voranbringen. Zur Vermeidung fremder Gewalt gehört, seine Umwelt aufmerksam wahrzunehmen und sich um andere zu kümmern, denn wir dürfen bei Gewalt nicht wegsehen. Dieser Gedanke lag auch der von mir vorgeschlagenen *strafbewehrten Anzeigepflicht* bei sexuellem Missbrauch von Kindern zugrunde: Danach sollte, wer von einem sexuellen Missbrauch glaubhaft erfährt, eine öffentliche Stelle wie das Jugendamt oder auch örtliche Beratungsstellen informieren. Der Vorschlag ist Gegenstand lebhafter Diskussion gewesen und fand am Ende im Bundestag keine Mehrheit. Ich glaube nach wie vor, dass wir hier insgesamt zu einem Bewusstseinswandel kommen müssen.

Gewaltprävention ist vor allem eine Aufgabe für jeden Einzelnen. Hierbei ist aber nicht vorrangig ein persönliches Heldentum gefordert. Man wird von niemandem verlangen, sich in eine tätliche Auseinandersetzung einzuschalten. Den Griff zum Handy, das die meisten Menschen bei sich tragen, und einen Anruf bei der Polizei kann man aber von jedem erwarten.

*Zivilcourage* – sich gegenseitig helfen und unterstützen und dabei voneinander lernen – das ist es, was jeder Einzelne üben und beherzigen sollte.